

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Thüringer Polizei nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (V-Personen)**

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes regelt den nachrichtendienstlichen Einsatz von Vertrauenspersonen. Darüber hinaus können nach § 34 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Polizeiaufgabengesetz präventiv-polizeilich zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen Daten erhoben und Vertrauenspersonen eingesetzt werden. Bei solchen Vertrauenspersonen handelt es sich jeweils um Privatpersonen, anders als bei nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen und -beamten und verdeckt ermittelnden Polizeibeamtinnen und -beamten. Auch ohne die Arbeitsweise oder schützenswerte Interessen von Vertrauenspersonen zu beeinträchtigen, sind Auskünfte gegenüber dem Parlament möglich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4801** vom 26. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juli 2023 beantwortet:

1. Welche weiteren Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, Erlasse oder Ähnliches existieren zum Einsatz von Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz mit welchem Datum und welche groben Regelungsbereiche umfassen diese?

Antwort:

Für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr enthält § 34 Abs. 2 Nr. 5 Polizeiaufgabengesetz (PAG) eine Befugnisnorm zur verdeckten Datenerhebung durch Vertrauenspersonen. Darüber hinaus bestehen insbesondere die nachfolgenden verwaltungsinternen Vorschriften zur Ausgestaltung verdeckter Datenerhebungen:

- Gemeinsame Richtlinien des Thüringer Justizministers und des Thüringer Innenministers über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (Erlassdatum: 18.04.1994, Änderung: 17.12.2018), zugleich Anlage D der Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiSt-BV) und
- Richtlinie für die Thüringer Polizei "Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen und Inanspruchnahme von Informanten" (nicht veröffentlicht, eingestuft als VS - Nur für den Dienstgebrauch).

2. Gibt es unter den Vertrauenspersonen der Polizei begriffliche Unterscheidungen (beispielweise Informanten, Gewährspersonen), um Abstufungen vorzunehmen und wenn ja, welche im Einzelnen?

Antwort:

Hinsichtlich der Begrifflichkeiten wird auf Nummer 2 der Anlage D zur Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren verwiesen. Weitergehende Differenzierungen sowie der Begriff Gewährsperson werden im polizeilichen Sprachgebrauch in diesem Kontext nicht als feststehende Begriffe verwendet.

3. Welche Vorgaben gibt es hinsichtlich der (Nicht-)Begehung strafbarer Handlungen für Vertrauenspersonen der Polizei vor Anwerbung, Führung und deren Abschöpfung?

Antwort:

Im Rahmen der Anwerbung werden die zur Kenntnis gelangten strafrechtlichen Aktivitäten einer potentiellen V-Person erhoben und im Hinblick auf die Geeignetheit zur Zusammenarbeit mit der Polizei bewertet.

4. Welche Gegenleistungen für Vertrauenspersonen der Polizei sind jenseits von gezahlten Vergütungen zulässig und nach welchen Kriterien richten sich die Art und der Umfang der Gegenleistung beziehungsweise die Höhe der Vergütung?

Antwort:

Neben Geld- kommen auch Sachleistungen in Betracht. Diese müssen im Einzelfall verhältnismäßig sein.

5. Was ist die maximale Höhe einer Vergütung für Vertrauenspersonen der Polizei?

Antwort:

Die Entlohnung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine pauschale Obergrenze ist nicht festgelegt.

6. Welche Dienststellen und Bereiche in der Thüringer Polizei sind jeweils zum Anwerben, Führen und Abschöpfen von Vertrauenspersonen der Polizei befugt, welche Vorgesetzte (Angabe der Funktion) entscheiden jeweils über deren Anwerbung und Führung?

Antwort:

Die Maßnahmen im Sinne der Fragestellung werden von den Kriminalpolizeiinspektionen sowie dem Landeskriminalamt wahrgenommen. Entscheidungen sind der jeweiligen Leitungsebene vorbehalten.

7. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 durch die Thüringer Polizei wie viele Vertrauenspersonen der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz eingesetzt (bitte nach Jahren darstellen)?

8. Wie verteilen sich die gemäß Frage 7 eingesetzten Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei auf den Dreijahreszeitraum 2020 bis 2022 jeweils auf das Thüringer Landeskriminalamt (TLKA) und die Thüringer Landespolizei?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Thüringer Polizei lag 2020, 2021 und 2022 im einstelligen Bereich. Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine weitere Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Vertrauenspersonen nicht möglich.

9. Wie stellt sich die Entlohnung von Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils in Euro für den Haushaltstitel 536 01 jeweils im Kapitel 03 13 (TLKA) und 03 14 (Landespolizei) dar und gibt es weitere Titel, aus denen diese finanziert wird?

Antwort:

Angesichts der geringen Gesamtzahl des Einsatzes von Vertrauenspersonen ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Vertrauenspersonen nicht möglich.

10. Welche Angaben kann die Landesregierung zur kürzesten, zur durchschnittlichen und zur längsten Einsatzdauer von Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei in den Jahren 2020 bis 2022 vornehmen?

Antwort:

Die Dauer des Einsatzes von Vertrauenspersonen kann allgemein sehr variieren. Einsatzzeiten erstrecken sich mitunter von einem Tag bis zu mehreren Jahren. Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der Vertrauenspersonen nicht möglich. Auch die Angabe eines Durchschnittswertes wäre nicht sachgerecht. Im Übrigen ist auf § 34 Abs. 4, 5 PAG hinzuweisen.

11. Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Einsatzbereichen und Deliktfeldern der in Frage 7 genannten Einsätze vornehmen (beispielsweise Betäubungsmittelkriminalität, schwerer Bandendiebstahl, Staatsschutzdelikte)?

Antwort:

Angesichts der geringen Gesamtzahl des Einsatzes von Vertrauenspersonen ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung der eingesetzten Vertrauenspersonen nicht möglich.

12. In wie vielen Fällen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 erfolgte jeweils für den Einsatz von Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei die Anordnung durch

- a) den Leiter der Landespolizeidirektion Thüringen oder
- b) den Leiter des Thüringer Landeskriminalamts oder
- c) von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes?

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär